
Fusionsvertrag

vom 27. Februar 2025

zwischen

Ina Invest AG

(Ina Invest)

Thurgauerstrasse 101a, 8152 Glattpark (Opfikon)

und

Cham Group AG

(Cham Group)

Fabrikstrasse, 6330 Cham

Ina Invest und Cham Group zusammen die **Parteien**, je eine **Partei**

betreffend

Absorptionsfusion der Cham Group durch Ina Invest gemäss Art. 3 ff. FusG

Inhaltsverzeichnis

1.	Fusion	5
2.	Fusionsbilanz, Stichtag, Fusionsbericht, Prüfung.....	5
2.1.	Fusionsbilanz	5
2.2.	Stichtag	6
2.3.	Fusionsbericht	6
2.4.	Fusionsprüfung	6
2.5.	Besondere Vorteile	6
3.	Fusionsentschädigung; Aktientausch.....	6
3.1.	Umtauschverhältnis.....	6
3.2.	Spitzenausgleich	7
3.3.	Eigene Cham Group-Aktien	8
3.4.	Mitarbeiteraktien	8
3.5.	Abwicklung des Umtauschs; Kotierung der neuen Ina Invest- Aktien.....	8
3.6.	Prospekt.....	8
3.7.	Eintragung ins Aktienbuch.....	9
3.8.	Dividendenberechtigung	9
4.	Organe, Firma und Sitz.....	9
4.1.	Verwaltungsrat	9
4.2.	Vergütungsausschuss	10
4.3.	Geschäftsleitung.....	10
4.4.	Firma	10
4.5.	Sitz	11
5.	Generalversammlungen.....	11
6.	Zusicherungen	11
7.	Verpflichtungen der Parteien bis zum Vollzug	12
7.1.	Allgemein	12
7.2.	Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Handlungen	12
7.3.	Informationspflichten	13
7.4.	Information und Konsultation der Arbeitnehmer	14
7.5.	Öffentliche Ankündigung; Einsichtsrecht der Aktionäre	14
7.6.	Keine Dritttransaktionen	14
7.7.	Klagen und Ansprüche Dritter	15
8.	Wesentliche Änderungen zwischen Unterzeichnung und Vollzug.....	15

9.	Vollzugsbedingungen und Vollzug	16
9.1.	Vollzugsbedingungen.....	16
9.2.	Vollzug der Fusion	16
10.	Dauer, Beendigung und Anpassung dieses Vertrages	16
11.	Verschiedene Bestimmungen	17
11.1.	Geheimhaltung	17
11.2.	Steuern und Kosten	17
11.3.	Mitteilungen	18
11.4.	Änderungen und Verzicht.....	18
11.5.	Übertragbarkeit	19
11.6.	Salvatorische Klausel	19
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	19

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 2.1	Bilanz Cham Group per 31. Dezember 2024
Anhang 5(b)	Einladung Generalversammlung Ina Invest
Anhang 5(c)	Einladung Generalversammlung Cham Group

Vorbemerkungen:

- (A) Ina Invest ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Opfikon, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Firmenummer CHE-208.983.733, mit einem Aktienkapital von CHF 496'843.62, eingeteilt in 16'561'454 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 (die **Ina Invest-Aktien**), die gemäss dem Standard für Immobiliengesellschaften unter der Valorenummer 52402695 (ISIN: CH0524026959) an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotiert und zum Handel zugelassen sind.
- (B) Cham Group ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Cham, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmenummer CHE-107.910.234, mit einem Aktienkapital von CHF 20'375'750.00, eingeteilt in 745'000 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 27.35 (die **Cham Group-Aktien**), die unter der Valorenummer 193185 ausserbörslich gehandelt werden.
- (C) Nach sorgfältiger Prüfung sind die Verwaltungsräte der Parteien zur Auffassung gelangt, dass eine Fusion der Parteien im Sinne eines Zusammenschlusses unter Gleichen im besten Interesse der Parteien und ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und anderer Anspruchsgruppen liegt, weshalb sie diesen Fusionsvertrag mit Beschlüssen vom heutigen Datum jeweils einstimmig genehmigt haben.

In Anbetracht dessen vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Fusion

- (a) Die Parteien vereinbaren, sich mittels Fusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG und den Bestimmungen dieses Vertrages zusammenzuschliessen, wobei Ina Invest als übernehmende Gesellschaft die Cham Group als übertragende Gesellschaft durch Absorptionsfusion übernimmt (die **Fusion**).
- (b) Durch die Fusion werden sämtliche Aktiven und Passiven der Cham Group durch Universalsukzession auf Ina Invest übergehen. Cham Group wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister des Kantons Zug gelöscht.

2. Fusionsbilanz, Stichtag, Fusionsbericht, Prüfung**2.1. Fusionsbilanz**

Die geprüfte handelsrechtliche Bilanz der Cham Group per 31. Dezember 2024 in Anhang 2.1 bildet die Fusionsbilanz. Gemäss der Fusionsbilanz weist Cham Group

als übertragende Gesellschaft per 31. Dezember 2024 Aktiven und Passiven (Fremdkapital) wie folgt aus (in CHF 1'000):

Aktiven	CHF	225'232
Passiven (Fremdkapital)	CHF	847
Aktivenüberschuss	CHF	224'385

2.2. Stichtag

Die Fusion wird im Innenverhältnis mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 durchgeführt. Alle Handlungen von Cham Group ab dem 1. Januar 2025 gelten als für Rechnung von Ina Invest vorgenommen.

2.3. Fusionsbericht

Die Parteien bzw. ihre jeweiligen Verwaltungsräte finalisieren unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages den gemeinsamen Fusionsbericht im Sinne von Art. 14 FusG.

2.4. Fusionsprüfung

Die Parteien haben PricewaterhouseCoopers AG, Zug, gemeinsam mit der Prüfung der Fusion gemäss Art. 15 Abs. 1 FusG beauftragt.

2.5. Besondere Vorteile

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Parteien wurden bzw. werden im Hinblick auf und im Rahmen der Fusion keine besonderen Vorteile im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG gewährt.

3. Fusionsentschädigung; Aktientausch

3.1. Umtauschverhältnis

- (a) Als Fusionsentschädigung erhalten die Aktionäre der Cham Group pro Cham Group-Aktie jeweils 41,5 Ina Invest-Aktien (das **Umtauschverhältnis**).
- (b) Das Umtauschverhältnis wurde von den Parteien bzw. ihren Verwaltungsräten gestützt auf eine Vielzahl bewertungsrelevanter Informationen verhandelt und vereinbart. Es berücksichtigt insbesondere auch die

Dividendenzahlungen, die den Aktionären beider Parteien anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen, die beide am 31. März 2025 stattfinden sollen, zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage eines Adjusted Net Asset Value («ANAV») Ansatzes. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses wurde durch eine Fairness Opinion der IFBC AG, Zürich, als gemeinsam beauftragte und von den Parteien unabhängige Expertin bestätigt.

- (c) Das Umtauschverhältnis wird gegebenenfalls angepasst, um die Auswirkungen von allfälligen Aktiensplits, Aktienzusammenlegungen, Gratisaktien und ähnlichen Transaktionen hinsichtlich Cham Group-Aktien oder Ina Invest-Aktien, welche vor dem Vollzug der Fusion wirksam werden, abzubilden. Eine Anpassung findet ebenfalls statt, falls die Dividendenanträge an den ordentlichen Generalversammlungen, die voraussichtlich am 31. März 2025 stattfinden werden, von den Aktionären der Ina Invest und/oder der Cham Group nicht in dem beantragten Umfang (wie in Anhang 5b und Anhang 5c gezeigt) genehmigt werden.
- (d) Zur Ausgabe der als Gegenleistung zu erbringenden Ina Invest-Aktien wird Ina Invest anlässlich der Generalversammlung gemäss Ziffer 5 bzw. gemäss entsprechenden Verwaltungsratsbeschlüssen ihr Aktienkapital von gegenwärtig CHF 496'843.62 um CHF 927'525.00 durch Ausgabe von 30'917'500 Ina Invest-Aktien auf CHF 1'424'368.62 erhöhen und diese neuen Ina Invest-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre von Ina Invest an die Aktionäre der Cham Group ausgeben.

3.2. Spitzenausgleich

- (a) Soweit sich für die Cham Group-Aktionäre gemäss dem Umtauschverhältnis keine ganze Zahl von Ina Invest-Aktien ergibt, erhalten sie von Ina Invest als Abgeltung für die entsprechenden Bruchteile (Spitzen) eine Geldzahlung, die dem Wert des entsprechenden Bruchteils, bewertet zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Ina Invest-Aktie an den 3 (drei) Börsentagen vor der Anmeldung der Fusion beim Handelsregister, entspricht. Pro Aktionär wird jeweils maximal der Bruchteil einer Ina Invest-Aktie in bar abgegolten.
- (b) Die Spitzenausgleichszahlungen werden im Auftrag der Parteien durch die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich (**ZKB**) abgewickelt. Die ZKB kann die allen oder einer Mehrzahl von Bruchteilen entsprechende Anzahl Ina Invest-Aktien im Markt verkaufen und den Erlös zur Ausgleichszahlung verwenden und/oder Ina Invest-Aktien an Depotbanken oder andere Verwahrer, welche Cham Group-Aktien für Cham Group-Aktionäre

verwahren, mit der Auflage übertragen, dass die Spitzenausgleichszahlungen von diesen Depotbanken oder anderen Verwahrern an die Cham Group-Aktionäre ausbezahlt werden. Alternativ dazu kann Ina Invest die allen oder einer Mehrzahl von Bruchteilen entsprechende Anzahl Ina Invest-Aktien auch in ihren Eigenbestand nehmen.

3.3. Eigene Cham Group-Aktien

Cham Group und ihre Tochtergesellschaften halten keine Cham Group-Aktien. Ungeachtet dessen würden solche eigenen Cham Group-Aktien nicht in Ina Invest-Aktien umgetauscht, sondern mit dem Vollzug der Fusion untergehen.

3.4. Mitarbeiteraktien

- (a) Cham Group-Aktien, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und von Mitarbeitenden der Cham Group gemäss dem Reglement zum Aktienprogramm vom 18. März 2019 (der **Mitarbeiterbeteiligungsplan**) gehalten werden, werden gemäss dem Umtauschverhältnis in Ina Invest-Aktien umgetauscht. Bruchteile werden durch eine Spitzenausgleichszahlung gemäss Ziffer 3.2 abgegolten.
- (b) Die anwendbaren Haltefristen und Verwahrungsbestimmungen gemäss den Bestimmungen des Mitarbeiterbeteiligungsplanes bleiben bestehen bzw. gelten für die erworbenen Ina Invest-Aktien in gleicher Dauer weiter.
- (c) Cham Group bzw. ihr Verwaltungsrat wird die notwendigen Anpassungen des Mitarbeiterbeteiligungsplans vornehmen. Über allfällige weitere Anpassungen der Bestimmungen des Cham Group-Mitarbeiterbeteiligungsplans verständigen sich die Parteien separat.

3.5. Abwicklung des Aktienumtauschs

Der Umtausch der Cham Group-Aktien in Ina Invest-Aktien gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages wird im Auftrag der Parteien durch die ZKB durchgeführt.

3.6. Kotierung der neuen Ina Invest-Aktien; Prospekt

- (a) Die im Rahmen der Fusion ausgegebenen Ina Invest-Aktien werden gemäss dem Standard für Immobiliengesellschaften unter der bestehenden Valorennummer 52402695 (ISIN: CH0524026959) an der SIX kotiert und zum Handel zugelassen. Die Kotierung wird durch die ZKB als anerkannte sachkundige Vertreterin im Sinne des SIX Kotierungsreglements beantragt.

- (b) Ina Invest erstellt für Zwecke der Handelszulassung und Kotierung der neuen Ina Invest-Aktien einen Prospekt gemäss den Bestimmungen des FIDLEG sowie allfällig anwendbaren Bestimmungen der Kotierungsregularien der SIX. Ina Invest hat den erforderlichen Prospekt rechtzeitig vor dem Vollzug der Fusion der Prüfstelle der SIX Exchange Regulation zur Prüfung und Genehmigung einzureichen und bis spätestens am Vollzugsdatum zu veröffentlichen. Sie wird dabei von Cham Group nach besten Kräften unterstützt.

3.7. Eintragung ins Aktienbuch

Die bisherigen Aktionäre der Cham Group haben das Recht, nach Vollzug der Fusion als Aktionäre der Ina Invest im Aktienbuch der Ina Invest eingetragen zu werden. Der einzelne Aktionär der Cham Group hat, je nach Vereinbarung mit seiner Depotbank, entsprechende Handlungen auszuführen, um diese Eintragung zu veranlassen. Aktionäre der Cham Group, die sich nicht im Aktienbuch der Cham Group haben eintragen lassen oder nicht eingetragen wurden, können über ihre Depotbank ein Eintragungsgesuch stellen.

3.8. Dividendenberechtigung

Die im Zuge der Fusion neu geschaffenen Ina Invest-Aktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zug an Dividenden und anderen Ausschüttungen an die Aktionäre, die von der Generalversammlung von Ina Invest beschlossen werden, vollumfänglich berechtigt.

4. Organe, Firma und Sitz

4.1. Verwaltungsrat

- (a) Unter dem Vorbehalt, dass die Fusion beschlossen und im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen wird, soll der Verwaltungsrat der Ina Invest aus den folgenden Mitgliedern bestehen:
- (i) Stefan Mächler, Präsident des Verwaltungsrates (bisher);
 - (ii) Hans Ulrich Meister (bisher);
 - (iii) Christoph Caviezel (bisher; gegenwärtig auch Mitglied des Verwaltungsrates der Cham Group);

- (iv) Philipp Buhofer (neu, gegenwärtig Mitglied des Verwaltungsrates der Cham Group);
 - (v) Annelies Häcki-Buhofer (neu, gegenwärtig Mitglied des Verwaltungsrates der Cham Group); und
 - (vi) Felix Thöni, Vizepräsident des Verwaltungsrates (neu, gegenwärtig Mitglied des Verwaltungsrates der Cham Group).
- (b) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates soll der Generalversammlung der Ina Invest gemäss Ziffer 5 beantragt werden. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Ina Invest, die dem Verwaltungsrat nicht angehören sollen, stellen sich anlässlich der Generalversammlung nicht zur Wiederwahl.

4.2. Vergütungsausschuss

Unter dem Vorbehalt, dass die Fusion beschlossen und im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen wird, soll der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates der Ina Invest aus den folgenden Mitgliedern bestehen:

- (a) Hans Ulrich Meister; und
- (b) Philipp Buhofer.

4.3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Ina Invest soll sich nach der Fusion aus der bisherigen Geschäftsleitung der Cham Group zusammensetzen, d.h.:

- (a) Thomas Aebischer als Chief Executive Officer,
- (b) Lukas Fehr als Leiter Entwicklung,
- (c) Daniel Grab als Chief Financial Officer,
- (d) Roland Regli als Leiter Realisierung und
- (e) William White als Leiter Asset- und Arealmanagement.

4.4. Firma

Ina Invest soll mit Vollzug der Fusion ihre Firma in Cham Swiss Properties AG (Cham Swiss Properties SA, Cham Swiss Properties Ltd) ändern.

4.5. Sitz

Unter dem Vorbehalt, dass die Fusion beschlossen wird, soll Ina Invest ihren Sitz unmittelbar vor dem Vollzug der Fusion nach Cham verlegen.

5. Generalversammlungen

- (a) Die Fusion wird den Aktionären beider Parteien anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen, die beide am 31. März 2025 stattfinden sollen, zur Genehmigung unterbreitet.
- (b) Der Verwaltungsrat der Ina Invest wird unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages die ordentliche Generalversammlung der Ina Invest einberufen mit den Traktanden und den Anträgen gemäss der Einladung in Anhang 5(b). Die fusionsrelevanten Beschlüsse sind in der Einladung unter Traktandum 7 aufgeführt.
- (c) Der Verwaltungsrat der Cham Group wird unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages die ordentliche Generalversammlung der Cham Group einberufen mit den Traktanden und den Anträgen gemäss der Einladung in Anhang 5(c). Der Fusionsbeschluss ist in der Einladung unter Traktandum 5 aufgeführt.

6. Zusicherungen

- (a) Die Parteien haben sich vor dem Abschluss dieses Vertrags gegenseitig Finanz- und weitere Informationen offengelegt und Einblick in ihre Geschäftstätigkeit gewährt. Jede Partei sichert jeweils der anderen Partei zu, dass die von ihr offengelegten Informationen in allen wesentlichen Belangen zutreffend sind.
- (b) Jede Partei sichert der anderen Partei unter Vorbehalt der offengelegten Informationen zu, dass die von ihr offengelegten Rechnungsabschlüsse den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen, und insbesondere, dass die konsolidierten Jahres- bzw. Halbjahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (*True and Fair View*) vermitteln.
- (c) Jede Partei sichert der anderen Partei unter Vorbehalt der offengelegten Informationen zu, dass ihre Geschäfte und die Geschäfte ihrer Tochtergesellschaften seit dem 1. Januar 2025 im ordentlichen und üblichen Rahmen geführt worden sind und seit diesem Datum keine wesentlichen negativen

Veränderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebs oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten sind und auch keine Ereignisse, die geeignet sind, solche Veränderungen zu bewirken.

- (d) Ina Invest sichert der Cham Group zu, dass sie die Offenlegungspflichten gemäss den anwendbaren Regularien der SIX, insbesondere der Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität, erfüllt und – abgesehen von der Fusion gemäss diesem Vertrag – keine Kenntnis hat von nicht-öffentlichen kursrelevanten Informationen.

7. Verpflichtungen der Parteien bis zum Vollzug

7.1. Allgemein

- (a) Die Parteien verpflichten sich, sich vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Vollzug der Fusion nach besten Kräften und in guten Treuen zu bemühen, die Fusion gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages zu vollziehen.
- (b) Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften und in guten Treuen darum, dass ihre Geschäfte und die Geschäfte ihrer Tochtergesellschaften bis zum Vollzug der Fusion im ordentlichen und üblichen Geschäftsgang in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis geführt werden.

7.2. Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Handlungen

Vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Vollzug der Fusion wird jede Partei für sich selbst und ihre Tochtergesellschaften dafür sorgen, dass die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Handlungen sowie die Verpflichtung dazu nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Partei vorgenommen werden, wobei die Gegenpartei die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern kann, es sei denn, das betreffende Geschäft bzw. die betreffende Handlung sei gesetzlich erforderlich:

- (a) Geschäfte ausserhalb des üblichen Geschäftsganges gemäss bisheriger Praxis;
- (b) Ausgabe neuer Beteiligungsrechte;
- (c) Erwerb oder Veräusserung von eigenen Aktien oder Aktien der jeweils anderen Partei;

- (d) Erwerb wesentlicher Aktiven, ausser (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges, oder (ii) soweit dafür unter bereits abgeschlossenen Verträgen eine Verpflichtung besteht;
- (e) Veräusserung, Belastung und anderweitige Verfügungen über Beteiligungen;
- (f) Abschluss, Kündigung oder wesentliche Abänderung wesentlicher Verträge;
- (g) Abgesehen von den fusionsbedingten Änderungen der Statuten der Ina Invest gemäss Anhang 5(b) oder unwesentlichen Änderungen der Statuten von Tochtergesellschaften: Änderungen der Statuten;
- (h) Personelle Änderungen der Geschäftsleitung, wesentliche Änderungen der entsprechenden Arbeitsverträge sowie generelle Änderungen von Arbeitsbedingungen;
- (i) Abgesehen von (i) den Dividenden, die den Aktionären beider Parteien anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen, die beide am 31. März 2025 stattfinden sollen, zur Genehmigung unterbreitet werden, (ii) Dividenden von Tochtergesellschaften und (iii) dem Spitzenausgleich gemäss Ziffer 3.2: Beschlüsse über oder Ausrichtung von Ausschüttungen oder geldwerten Leistungen an Aktionäre; und
- (j) Aufnahme von Fremdkapital, Eingehung von Finanzierungsverbindlichkeiten sowie Abgabe von Garantien und anderen Personalsicherheiten in wesentlichem Umfang (ausgenommen Ziehungen unter bestehenden Finanzierungsverträgen zur Finanzierung der ordentlichen Geschäftstätigkeit).

7.3. Informationspflichten

Jede Partei wird die andere Partei jeweils zeitverzugslos und vollständig darüber informieren, falls sie Kenntnis von Umständen erlangt, welche geeignet sind, (a) die Durchführung der Fusion zu gefährden oder zu verzögern (insbesondere die Androhung oder Erhebung von Klagen oder Rechtsbehelfen gegen oder im Zusammenhang mit der Fusion), oder (b) eine wesentliche negative Veränderung im Vermögen (im Sinne von Art. 17 FusG) oder eine wesentliche negative Veränderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bewertung herbeizuführen.

7.4. Information und Konsultation der Arbeitnehmer

Die Parteien werden ihre jeweiligen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Fusion und damit verbundene rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen rechtzeitig vor der jeweiligen Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informieren und soweit erforderlich konsultieren. Die Fusion hat nach Ansicht der Parteien keinen unmittelbaren nachteiligen Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Parteien.

7.5. Öffentliche Ankündigung; Einsichtsrecht der Aktionäre

- (a) Die öffentliche Ankündigung der Fusion findet am 28. Februar 2025 vor Handelsbeginn mit einer unter den Parteien abgestimmten Pressemitteilung statt.
- (b) Ab dem 28. Februar 2025 und bis mindestens zur jeweiligen ordentlichen Generalversammlung, an welcher über die Fusion abgestimmt wird, wird jede Partei Kopien dieses Vertrags, des Fusionsberichts gemäss Art. 14 FusG, des Prüfungsberichts des Fusionsprüfers gemäss Art. 15 FusG sowie ihrer Geschäftsberichte der letzten drei Jahre an ihrem jeweiligen Gesellschaftssitz zur Einsicht durch die Aktionäre bereithalten und diese auf Verlangen zustellen.

7.6. Keine Drittttransaktionen

- (a) Die Parteien werden keine Angebote Dritter einholen, initiieren oder fördern, die auf eine öffentliche Übernahme, einen Zusammenschluss oder einen Kauf oder Verkauf von Aktien oder wesentlichen Aktiven der Parteien gerichtet sind oder den Vollzug der Fusion anderweitig gefährden oder deren wirtschaftlichen Zweck vereiteln könnten. Falls eine Partei von einem Dritten ein Angebot oder eine Interessensbekundung für eine solche Transaktion erhält, wird sie die andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und über die wesentlichen Konditionen informiert halten.
- (b) Die betreffende Partei darf wesentliche Verhandlungen mit dem Dritten erst aufnehmen, wenn (i) sie ihre Informationspflicht gemäss vorstehender Ziffer 7.6(a) erfüllt hat, (ii) ihr Verwaltungsrat zum Schluss gekommen ist, dass die vom Dritten angebotene Transaktion unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände für sie selbst und ihre Aktionäre der Fusion gemäss diesem Vertrag vorzuziehen ist und (iii) die jeweils andere Partei nicht innerhalb von fünf Handelstagen ein schriftliches Angebot für eine

Abänderung dieses Fusionsvertrages erhält, welches Konditionen vorsieht, die mindestens gleichwertig mit dem Angebot des Dritten sind.

7.7. Klagen und Ansprüche Dritter

- (a) Falls Dritte (einschliesslich Aktionäre einer Partei) im Zusammenhang mit der Fusion Ansprüche gegen eine Partei oder deren Organe erheben oder Klage oder andere Rechtsbehelfe gegen diese oder gegen die Durchführung der Fusion ergreifen (einschliesslich Anfechtungsklagen gegen die Generalversammlungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion und Überprüfungsklagen gemäss Art. 105 FusG), werden sich die Parteien bei der Abwehr bzw. der Führung allfälliger Verfahren oder Verhandlungen gegenseitig unterstützen.
- (b) Jede Partei informiert die andere unverzüglich, wenn sie von solchen Ansprüchen, Klagen oder anderen Rechtsbehelfen Kenntnis erhält und hält diese über die Entwicklung informiert.

8. Wesentliche Änderungen zwischen Unterzeichnung und Vollzug

- (a) Falls nach Abschluss dieses Vertrages eine wesentliche Änderung im Vermögen einer Partei im Sinne von Art. 17 FusG eintritt oder bekannt wird, werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich darüber und über die näheren Umstände informieren. Als wesentlich gelten Änderungen, welche eine wesentliche Abweichung der Unternehmensbewertung einer Partei gegenüber der diesem Vertrag zugrundeliegenden Unternehmensbewertung zur Folge haben (auch wenn sie nicht direkt im Aktiv- oder Passivvermögen einer Partei eintreten).
- (b) Die Parteien und namentlich ihre Verwaltungsräte werden in einem solchen Fall unverzüglich prüfen, ob dieser Vertrag und insbesondere das Umtauschverhältnis angepasst werden muss und darüber in guten Treuen Verhandlungen führen mit dem Ziel, eine für beide Parteien und ihre Aktionäre angemessene Einigung zu erzielen und gegebenenfalls eine Änderung dieses Vertrages zu vereinbaren oder einvernehmlich auf die Fusion zu verzichten und diesen Vertrag aufzulösen.
- (c) Sollten diese Verhandlungen nicht innerhalb von 15 Kalendertagen zu einer Einigung führen, stehen jeder Partei bzw. ihrem jeweiligen Verwaltungsrat (oder dessen unabhängigem Ausschuss) die Rechte und Handlungsmöglichkeiten gemäss Art. 17 FusG und im Einklang mit ihren Treue- und Sorgfaltspflichten zu.

9. Vollzugsbedingungen und Vollzug

9.1. Vollzugsbedingungen

Der Vollzug der Fusion untersteht folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) Die Generalversammlung der Ina Invest hat den Fusionsbeschluss und die weiteren Beschlüsse gemäss Traktandum 7 in Anhang 5(b) antragsgemäss gefasst, und die Generalversammlung der Cham Group hat den Fusionsbeschluss gemäss Traktandum 5 in Anhang 5(c) gefasst.
- (b) Es sind keine gerichtlichen oder administrativen Verfahren rechtshängig und keine Urteile oder Verfügungen ergangen, die zu einem Verbot oder zur Verhinderung der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion führen können.

9.2. Vollzug der Fusion

Die Fusion ist mit deren Eintragung im Handelsregister des Kantons Zug vollzogen. Die fusionsdurchführende Kapitalerhöhung der Ina Invest und die Handelsregisteranmeldungen sind von den Parteien nach Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen, voraussichtlich am 8. April 2025, durchzuführen bzw. vorzunehmen.

10. Dauer, Beendigung und Anpassung dieses Vertrages

- (a) Dieser Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (b) Dieser Vertrag endet automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn:
 - (i) die Generalversammlung der Ina Invest oder die Generalversammlung der Cham Group die Anträge gemäss Traktandum 7 in Anhang 5(b) bzw. Traktandum 5 in Anhang 5(c) endgültig ablehnt;
 - (ii) ein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 125 ff. FinfraG für den Erwerb von mehr als 33 ⅓ % der im Handelsregister eingetragenen Aktien von Ina Invest mindestens in diesem Umfang durch entsprechende Erklärung des Anbietenden nach Ablauf der Angebotsfrist zustande gekommen ist;
 - (iii) eine Drittpartei nach Inkrafttreten dieses Vertrags mehr als 33 ⅓ % der im Handelsregister eingetragenen Aktien einer Partei erworben hat; oder

- (iv) die Fusion nicht spätestens bis zum 30. Juni 2025 rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist.
- (c) Falls eine Partei ihre Pflichten gemäss diesem Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und diese Verletzung nicht innert angemessener Frist behoben wird, hat die andere Partei das Recht, nach schriftlicher Androhung von diesem Vertrag zurückzutreten und die Anträge gemäss den Generalversammlungseinladungen in Anhang 5(b) bzw. Anhang 5(c) oder, falls die Generalversammlung die Beschlüsse bereits gefasst hat, den Vollzug der Fusion aufzuschieben und einer unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung den Widerruf jener Beschlüsse zu beantragen, soweit dies gesetzlich zulässig und im Einklang mit den Sorgfalts- und Treuepflichten des betreffenden Verwaltungsrates steht. Vor einem solchen Rücktritt werden die Parteien in guten Treuen versuchen, eine Einigung über eine Anpassung dieses Vertrages, namentlich eine angemessene Anpassung des Umtauschverhältnisses, zu erzielen. Das Recht auf Realerfüllung und allfällige weitere Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (d) Bei einer Beendigung dieses Vertrages gemäss Ziffer 10(b) oder 10(c) enden sämtliche Bestimmungen und Vorschriften, Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung, mit Ausnahme dieser Ziffer 10(d) und der Ziffern 11 (*Verschiedene Bestimmungen*) und Ziffer 12 (*Anwendbares Recht und Gerichtsstand*), die für eine unbestimmte Zeit in Kraft bleiben. Ansprüche einer Partei wegen Vertragsverletzung während der Geltungsdauer dieses Vertrages bleiben von einer Vertragsbeendigung gemäss Ziffer 10(b) oder 10(c) unberührt.

11. Verschiedene Bestimmungen

11.1. Geheimhaltung

Der Inhalt der Fusionsverhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Auskunft gegenüber Behörden und Gerichten und der SIX.

11.2. Steuern und Kosten

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, trägt jede Partei die Kosten, die durch die Verhandlung und Ausarbeitung sowie den Vollzug dieses Vertrages bei ihr entstehen, darin eingeschlossen namentlich die Kosten ihrer Berater, selbst.

11.3. Mitteilungen

- (a) Mitteilungen gemäss oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind mit eingeschriebenem Brief, Kurier oder E-Mail (zu bestätigen mittels E-Mail durch die Empfängerin oder, mangels einer solchen Empfangsbestätigung, durch Zustellung mittels eingeschriebenem Brief oder Kurier) an die folgenden Adressen oder an eine andere Adresse zuzustellen, welche der anderen Partei gemäss dieser Ziffer 11.3 bekanntgegeben wurde:

- (i) Falls an Ina Invest:

Ina Invest AG
z.Hd.v. Marc Pointet, CEO, und/oder Daniel Baumann, CFO
Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)
E-Mail: marc.pointet@ina-invest.com;
daniel.baumann@ina-invest.com

- (ii) Falls an Cham Group:

Cham Group AG
z.Hd.v. Thomas Aebischer, CEO, und/oder Daniel Grab, CFO
Fabrikstrasse
6330 Cham
E-Mail: thomas.aebischer@chamgroup.ch;
daniel.grab@chamgroup.ch

- (b) Jede Mitteilung gemäss dieser Bestimmung hat vor Ablauf einer Dauer oder Frist, welche gemäss diesem Vertrag oder gemäss Gesetz gilt, zu erfolgen und ist nur gültig, wenn die Partei, an welche die Mitteilung adressiert ist, sie vor Ablauf dieser Dauer oder Frist gemäss Ziffer 11.3(a) erhält.

11.4. Änderungen und Verzicht

- (a) Änderungen dieses Vertrags einschliesslich dieser Ziffer 11.4 sind nur mittels schriftlicher und von beiden Parteien unterzeichneter Vereinbarung möglich. Falls der Vertrag nach einem Genehmigungsbeschluss durch eine oder beide Generalversammlungen geändert wird, ist zu beurteilen, ob die Änderung einen (oder mehrere) erneute Generalversammlungsbeschlüsse erforderlich macht. Soweit gesetzlich zulässig, ist dies dann nicht der Fall, wenn die gefassten Generalversammlungsbeschlüsse ungeachtet der

Vertragsänderung eingehalten und die wesentlichen Bedingungen der Fusion unverändert bleiben.

- (b) Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieses Vertrags ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form abgefasst und von der verzichtenden Partei unterzeichnet ist.

11.5. Übertragbarkeit

Keine der Parteien kann diesen Vertrag oder die ihr unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten, auch nicht auf dem Wege der Vermögensübertragung oder Abspaltung.

11.6. Salvatorische Klausel

Sollten Teile oder Bestimmungen dieses Vertrags gemäss Urteil eines zuständigen Schiedsgerichts oder Gerichts oder einer zuständigen Behörde unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich die Parteien, in guten Treuen eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt, ohne selbst unwirksam oder nichtig zu sein, und sämtliche Verträge und Dokumente dazu zu unterzeichnen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Dieser Vertrag untersteht in allen Teilen schweizerischem materiellen Recht.
- (b) Die Gerichte des Kantons Zürich (Zürich 1) sind zur Beurteilung von sämtlichen Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, ausschliesslich zuständig.

Unterschriften:

Ina Invest

Ina Invest AG

Stefan Mächler
Präsident des Verwaltungsrats


Hans Ulrich Meister
Mitglied des Verwaltungsrats

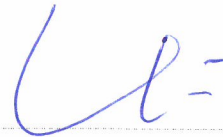
Unterschriften:

Cham Group

Cham Group AG



Philipp Buhofer
Präsident des Verwaltungsrats



Felix Thöni
Mitglied des Verwaltungsrats

Anhang 2.1

Bilanz Cham Group per 31. Dezember 2024

Beilage.

Bilanz Cham Group AG

	Erläuterungen	31.12.2024 TCHF	31.12.2023 TCHF
Aktiven			
Flüssige Mittel		138	344
Kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten		46	32
Kurzfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen		952	972
Aktive Rechnungsabgrenzungen		0	14
Total Umlaufvermögen		1'136	1'362
Darlehen an Beteiligungen		175'120	175'300
Beteiligungen	2	48'976	48'876
Immaterielle Werte		0	12
Total Anlagevermögen		224'096	224'188
Total Aktiven		225'232	225'550
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten		223	73
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		423	339
Passive Rechnungsabgrenzungen		201	0
Total kurzfristiges Fremdkapital		847	412
Total Fremdkapital		847	412
Eigenkapital			
Aktienkapital		20'376	29'316
Gesetzliche Kapitalreserven (Reserve aus Kapitaleinlagen)		184	184
Gesetzliche Gewinnreserven		22'815	22'815
Freiwillige Gewinnreserven		22'829	21'877
Eigene Kapitalanteile	3	0	-5'015
Gewinnvortrag		155'961	153'327
Jahresgewinn		2'220	2'634
Total Eigenkapital	4	224'385	225'138
Total Passiven		225'232	225'550

Anhang 5(b)

Einladung Generalversammlung Ina Invest

Beilage.

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Ina Invest AG

Montag, 31. März 2025, um 09.30 Uhr
Lorzensaal Cham,
Dorfplatz 3, 6330 Cham



Sehr geehrte Aktionärin

Sehr geehrter Aktionär

Im Namen des Verwaltungsrats freue ich mich, Sie zu unserer ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Unsere ordentliche Generalversammlung findet statt am

Montag, 31. März 2025
um 09.30 Uhr (Türöffnung um 08.45 Uhr)
Lorzensaal Cham,
Dorfplatz 3, 6330 Cham

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Den Zufahrtsplan werden wir den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären mit der Zutrittskarte zustellen.

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme oder erteilen Sie eine Vollmacht mittels des beigelegten Formulars oder elektronisch über das Online-Portal der Computershare Schweiz AG.



Freundliche Grüsse
Ina Invest AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Mächler'.

Stefan Mächler
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2024 sowie Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024

1.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2024, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 2024 der Ina Invest AG und die Konzernrechnung 2024 des Ina Invest Konzerns zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

Erläuterung: Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2024 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2024.

1.2 Genehmigung des Vergütungsbericht 2024 (unverbindliche Konsultativabstimmung)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2024 zu genehmigen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Erläuterung: Der Vergütungsbericht beinhaltet die Grundsätze für die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung über die Entschädigung 2024. Diese Abstimmung hat keinen bindenden Charakter.

2 Verwendung des Bilanzergebnisses und Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das verfügbare Bilanzergebnis und die verfügbaren Kapitalreserven wie folgt zu verwenden:

	CHF'000
Gewinnvortrag	4'787
Jahresergebnis	(27'205)
Bilanzergebnis	(22'418)
Eigene Aktien	(206)
Verfügbares Bilanzergebnis	(22'624)
– Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	0
– Vortrag auf neue Rechnung	(22'418)
Bestand statutarische Kapitalreserven	218'575
– Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven in der Höhe von CHF 0.20 brutto je Namenaktie, aktuell geschätzt auf CHF 3.3 Mio. (ohne eigene Aktien), wovon 50% verrechnungssteuerfrei erfolgt	(3'312)
– Vortrag auf neue Rechnung	215'263

Erläuterung: Die Ina Invest AG hat im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresverlust in Höhe von CHF 27.2 Mio. (gerundet) erzielt. Der Bilanzverlust in Höhe von CHF 22.4 Mio. (gerundet) soll auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Zusätzlich soll eine Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven in Höhe von CHF 0.20 je Namenaktie, gesamthaft CHF 3.3 Mio. (gerundet), vorgenommen werden, wovon 50% des Ausschüttungsbetrags verrechnungssteuerfrei (Kapitaleinlagereserven) erfolgt. Der Vortrag des Bilanzverlusts sowie die Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung. Im Falle einer Annahme des Antrags wird die Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven ab dem 4. April 2025 ausbezahlt. Ab dem 2. April 2025 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt (Ex-Date). Stichtag für die Berechtigung an der Dividende soll der 3. April 2025 (Record Date) sein. Die sich zum Zeitpunkt der Ausschüttung im Eigentum der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften befindenden Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Ausschüttungsbetrag bis zum Stichtag entsprechend verändern. Per 31. Dezember 2024 hätte der Totalbetrag für die Ausschüttung aus den statutarischen Kapitalreserven rund CHF 3.3 Mio. betragen.

3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4

Vergütungen

4.1

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2025 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2025 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026 den Betrag von CHF 700'000 zu genehmigen.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Ina Invest AG in der kommenden Amtsperiode aus insgesamt sechs Mitgliedern (anstatt fünf Mitgliedern) bestehen. Aus diesem Grund wird die beantragte maximale Gesamtvergütung um CHF 50'000 auf neu CHF 700'000 erhöht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung (unverändert gegenüber dem Vorjahr). Diese Vergütung wird zu zwei Dritteln in bar und zu einem Drittel in Form von gesperrten Aktien der Ina Invest AG geleistet. Für die Berechnung der Anzahl Aktien ist der Durchschnittskurs der Aktie der Ina Invest AG im Monat Dezember dieses Jahres massgebend. Die Übertragung der Aktien erfolgt jeweils im Januar. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet zudem die geschätzten Sozialabgaben, soweit diese von der Gesellschaft geleistet werden, sowie eine minimale Reserve für Unerwartetes. Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den Art. 25 der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht.

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026 den Betrag von CHF 2.7 Mio. zu genehmigen.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Geschäftsleitung der Ina Invest AG neu aus fünf Mitgliedern (anstatt bisher zwei Mitgliedern) bestehen. Die beantragte maximale Gesamtvergütung ist daher auf CHF 2.7 Mio. zu erhöhen. Der Betrag setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen: Grundgehalt (CHF 1.5 Mio.), variable Vergütungen (CHF 0.7 Mio.), Sozialversicherungen inkl. übrige Vergütungskomponenten (CHF 0.5 Mio.). Der per 1. Januar 2024 eingeführte Long Term Incentive-Plan wird mit Vollzug der Fusion automatisch beendet und soll nicht erneuert werden.

Die Vergütung wird sich nach Vollzug der Fusion aus einem jährlichen Grundgehalt, und einer erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (variable Vergütung) zusammensetzen. Die variable Vergütung basiert sowohl auf finanziellen als auch auf individuellen Zielen. Die maximale Auszahlung ist neu für den CEO auf höchstens 80% des Grundgehalts und für die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder auf höchstens 50% des Grundgehalts beschränkt. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die maximale mögliche Zielerreichung (100%). Die variable Vergütung wird zu 50% in Cash und zu 50% in gesperrten Aktien der Ina Invest AG ausbezahlt. Die tatsächlichen Auszahlungen werden je nach Erreichung der finanziellen und individuellen Ziele variieren; der Verwaltungsrat wird die Höhe der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2026 im Februar 2027 festlegen und im Vergütungsbericht 2026 ausweisen.

Zudem beinhaltet der beantragte Maximalbetrag die geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Fürsorge-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen sowie eine Reserve für Kursschwankungen und Unerwartetes.

Die Generalversammlung vom 29. März 2023 hatte für das Geschäftsjahr 2024 einen Maximalbetrag von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Davon wurden CHF 1.39 Mio. an die Geschäftsleitung ausgerichtet. Für das Geschäftsjahr 2025 hat die Generalversammlung vom 3. April 2024 einen Maximalbetrag von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Aufgrund der anstehenden Fusion ist der Maximalbetrag für das Geschäftsjahr 2025 zu erhöhen (siehe Traktandum 7.6).

Statutenänderungen

Partielle Statutenänderung zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 18 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern (neuer Wortlaut):

Artikel 18 Wahl, Amtsdauer

¹Der Verwaltungsrat besteht aus ~~fünf~~ **maximal sieben** Mitgliedern.

[Abs. 2–6 unverändert]

Erläuterung: Unter der gegenwärtigen Fassung der Statuten besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Ina Invest AG

angepasst werden und Vertreter beider fusionierender Gesellschaften enthalten, insgesamt sechs Mitglieder.

Da die Wahl der unter Traktandum 7.4 (Zuwahl weiterer Mitglieder des Verwaltungsrats) zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bedingt ist auf die Genehmigung der übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 durch die heutige Generalversammlung und die Genehmigung der Fusion durch die Aktionäre der Cham Group AG, muss Art. 18 Abs. 1 und das darin enthaltene Erfordernis, wonach der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern besteht, angepasst werden.

Die vorgeschlagene Limitierung auf maximal sieben Verwaltungsratsmitglieder setzt einerseits eine vernünftige Maximalgrenze für die Grösse des Verwaltungsrats und bietet andererseits ausreichend Flexibilität für zukünftige Zuwahlen von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats.

5.2 Partielle Statutenänderung zur Wahl des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern (neuer Wortlaut):

Artikel 22 Vergütungsausschuss

¹Der Vergütungsausschuss besteht aus **maximal** drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

[Abs. 2–4 unverändert]

Erläuterung: Unter der gegenwärtigen Fassung der Statuten besteht der Vergütungsausschuss aus drei Mitgliedern. Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses der Ina Invest AG dahingehend angepasst werden, dass dieser nach der Fusion aus zwei Mitgliedern besteht und sich aus je einem Vertreter beider fusionierender Gesellschaften zusammensetzt.

Da die Mindestanzahl der Mitglieder unter der gegenwärtigen Fassung der Statuten nicht erreicht wird, muss Art. 22 Abs. 1 und das darin enthaltene Erfordernis, wonach der Vergütungsausschuss zwingend aus 3 Mitgliedern besteht, angepasst werden.

6

Wahlen

6.1

Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Vorbemerkung:

Die folgenden bisherigen Verwaltungsratsmitglieder haben erklärt, sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stellen:

- André Rudolf Wyss; und
- Marie-Noëlle Zen-Ruffinen.

Damit endet gemäss Art. 18 Abs. 3 der Statuten ihre jeweilige Amtsdauer nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 automatisch. Der Verwaltungsrat dankt Marie-Noëlle Zen-Ruffinen und André Rudolf Wyss für ihre Tätigkeit als Verwaltungsräte der Gesellschaft.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl folgender Personen je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Wiederwahl von Stefan Mächler als Mitglied sowie als Präsident des Verwaltungsrats;
- c) Wiederwahl von Christoph Caviezel als Mitglied des Verwaltungsrats;
- b) Wiederwahl von Hans Ulrich Meister als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Ina Invest AG angepasst werden und Vertreter beider fusionierender Gesellschaften enthalten, insgesamt sechs Mitglieder. Aus dem gegenwärtigen Kreis der Verwaltungsräte der Ina Invest AG stellen sich Stefan Mächler (als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats) sowie Christoph Caviezel und Hans Ulrich Meister (jeweils als Mitglied des Verwaltungsrats) zur Wiederwahl.

6.2

Wahl der Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitees

Vorbemerkung:

Marie-Noëlle Zen-Ruffinen und André Rudolf Wyss stehen infolge Verzichts auf eine Wiederwahl als Verwaltungsrat nicht mehr zur Wiederwahl als Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitees zur Verfügung. Damit endet gemäss Art. 22 Abs. 3 der Statuten ihre jeweilige Amtsdauer nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 automatisch.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hans Ulrich Meister als einziges Mitglied des Nominations- und Entschädigungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt seiner vorgängigen Wiederwahl in den Verwaltungsrat.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group AG soll die Zusammensetzung des Nominations- und Entschädigungskomitees der Ina Invest AG angepasst werden und Vertreter beider fusionierender Gesellschaften enthalten, insgesamt zwei Mitglieder. Aus dem gegenwärtigen Kreis des Verwaltungsrats stellt sich Hans Ulrich Meister zur Wahl.

6.3

Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG in Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Anwaltskanzlei Keller AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

6.4

Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterung: PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

Fusion von Ina Invest AG mit Cham Group AG

Vorbemerkung:

Am 27. Februar 2025 hat der Verwaltungsrat der Ina Invest AG (nachfolgend «Gesellschaft» oder «Ina Invest») einstimmig der Fusion mit der Cham Group AG (nachfolgend «Cham Group») zugestimmt und zwei Mitglieder des Verwaltungsrats haben einen Fusionsvertrag unterzeichnet. Informationen über die Fusion finden Sie in der Aktionärsbroschüre (Shareholder Brochure), die auf der Website unter ina-invest.com bei den Unterlagen zur Generalversammlung seit dem 28. Februar 2025 abrufbar ist.

Vom 28. Februar 2025 bis zum 31. März 2025, also während über 30 Tagen, liegen zudem der Fusionsvertrag mit den Fusionsbilanzen, der durch die Verwaltungsräte beider Gesellschaften verfasste Fusionsbericht, der Prüfbericht sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre am Sitz der Gesellschaft in Glattpark (Opfikon) zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf.

Die Fusion kommt nur zustande (aufschiebende Bedingung), sofern alle Anträge des Verwaltungsrats gemäss den Traktanden 7.1 bis 7.12 von der Generalversammlung genehmigt werden und zudem die Aktionäre der Cham Group ihrerseits der Fusion mit der Ina Invest zustimmen.

Partielle Statutenänderung zur Verlegung des Sitzes

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Sitz der Gesellschaft nach Cham zu verlegen und Art. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern (neuer Wortlaut):

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Ina Invest AG
(Ina Invest SA)
(Ina Invest Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in **Cham Opfikon (ZH)**.

Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Nach erfolgter Fusion mit der Cham Group, soll der Sitz der fusionierten Gesellschaft in Cham sein, dem bisherigen Sitz der Cham Group. Für die Gründe der Sitzverlegung wird auf die Aktionärsinformationsbroschüre verwiesen. Die Sitzverlegung soll nur stattfinden, falls die Fusion von den Aktionären der Ina Invest und der Cham Group genehmigt wird und somit vollzogen werden kann.

Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Cham Group vom 27. Februar 2025.

Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen.

Erläuterung: Der Fusionsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Cham Group vom 27. Februar 2025 sieht vor, dass die Ina Invest und die Cham Group im Sinne des Schweizerischen Fusionsgesetzes («FusG») fusionieren, wobei Ina Invest die übernehmende und Cham Group die übertragende Gesellschaft ist, welche nach Vollzug der Fusion gelöscht wird. Die Aktiven und Passiven sowie sämtliche Verträge der Cham Group gehen mit Vollzug der Fusion kraft Gesetzes auf Ina Invest über (Universalsukzession). Für weitere Informationen zur beantragten Fusion, die Gründe für die Fusion und die Auswirkungen auf die Aktionäre wird auf die Aktionärsbroschüre verwiesen.

7.3

Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals von bisher CHF 496'843.62 um CHF 927'525.00 auf CHF 1'424'368.62 durch Ausgabe von 30'917'500 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03.
2. Die neu auszugebenden Aktien mit einem Nennwert von CHF 0.03 werden durch den Vollzug der Fusion mit der Cham Group voll liberiert werden; der genaue Ausgebetrage wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.
3. Die neu auszugebenden Aktien dienen ausschliesslich als Gegenleistung für die Fusion der Gesellschaft mit der Cham Group für die Aktionäre der Cham Group.
4. Die neu auszugebenden Aktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
5. Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.
6. Die neu auszugebenden Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
7. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird gestützt auf die Tatsache, dass sämtliche neuen Aktien im Rahmen der Fusion mit der Cham Group gebraucht werden, ausgeschlossen.

Als Folge der Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung fällt das bisher bestehende Kapitalband gemäss Art. 3a der Statuten dahin.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Die Kapitalerhöhung wird erst und nur dann in das Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Im Rahmen der Fusion erhalten die Aktionäre der Cham Group als Fusionsentschädigung pro Cham Group-Aktie jeweils 41.5 Ina Invest-Aktien. Insgesamt werden die Cham Group-Aktionäre somit 30'917'500 Aktien erhalten. Damit die Ina Invest diese Aktien an die Aktionäre der Cham Group ausgeben kann, wird neues Kapital benötigt. Die Kapitalerhöhung wird durch die Übertragung aller Aktiven und Passiven der Cham Group auf die Ina Invest liberiert.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Ina Invest für neue, aus der ordentlichen Kapitalerhöhung zu schaffende Aktien ist zu Gunsten der Aktionäre der Cham Group ausgeschlossen. Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien werden ausschliesslich zum Vollzug der Fusion von der Ina Invest mit der Cham Group eingesetzt. Für weitere Informationen zur Kapitalerhöhung und deren Ablauf wird auf die Aktionärsbroschüre verwiesen.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 und 7.2 angenommen wurden.

Zuwahl weiterer Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Zuwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Wahl von Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats;
- b) Wahl von Annelies Häcki-Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats;
- c) Wahl von Felix Thöni als Mitglied des Verwaltungsrats.

Diese Wahlen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Sie werden erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Ina Invest angepasst werden und Vertreter beider fusionierender Gesellschaften enthalten, insgesamt sechs Mitglieder. Aus dem gegenwärtigen Kreis der Verwaltungsräte der Cham Group stellen sich Philipp Buhofer, Annelies Häcki-Buhofer und Felix Thöni (jeweils als Mitglied des Verwaltungsrats) zur Wahl. Für weitere Informationen betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der Fusion wird auf die Aktionärsbroschüre verwiesen.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.3 angenommen wurden.

Zuwahl eines Mitglieds des Nominations- und Entschädigungskomitees

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Philipp Buhofer als Mitglied des Nominations- und Entschädigungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Wahl steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Er wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Anlässlich der anstehenden Fusion mit der Cham Group soll die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses der Ina Invest angepasst werden und Vertreter beider fusionierender Gesellschaften enthalten, insgesamt zwei Mitglieder. Aus dem gegenwärtigen Kreis des Verwaltungsrats der Cham Group stellt sich Philipp Buhofer zur Wahl.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.4 angenommen wurden.

Anpassung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die an der 4. ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2024 genehmigte maximale Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 von CHF 1.6 Mio. auf neu CHF 4.2 Mio. zu erhöhen.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter diesem Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen.

Erläuterung: Anlässlich der Fusion mit der Cham Group fallen für das Geschäftsjahr 2025 weitere Vergütungen für das Management der übernommenen Gesellschaft an. Das Manage-

ment wird neu aus fünf Mitgliedern bestehen. Zusätzlich haben sowohl die bisherigen als auch die künftigen Mitglieder der Geschäftsleitung Retention Awards in Form von Restricted Share Units erhalten. Dies erfordert eine Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 um CHF 2.6 Mio. auf neu CHF 4.2 Mio.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.5 angenommen wurden.

7.7

Partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern (neuer Wortlaut):

Artikel 2 Zweck

¹ Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Entwicklung und Realisierung von Immobilien- und Bauprojekten aller Art und Nutzungen, der Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten, **der Planung, Umsetzung und dem Betrieb von Energieinfrastrukturen von Immobilien und Immobilienarealen und dem Erbringen von damit verbundenen Energiedienstleistungen auf von ihr gehaltenen Liegenschaften**, sowie dem Halten, der Bewirtschaftung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften.

[Abs. 2 und 3 unverändert]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Die Bedeutung von Energieinfrastrukturen und -dienstleistungen im Immobilienbereich hat deutlich zugenommen und wird für die Gesellschaft zu einem immer bedeutenderen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten. Anlässlich der Fusion soll der Zweckartikel der Gesellschaft entsprechend an diese Realitäten angepasst werden.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.6 angenommen wurden.

7.8

Partielle Statutenänderung zur Änderung des Firmennamens

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1 und Art. 27 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der unter Traktandum 7.1 beschlossenen Änderungen – wie folgt zu ändern (neuer Wortlaut):

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Cham Swiss Properties AG ~~Ina Invest AG~~
(Cham Swiss Properties SA ~~Ina Invest SA~~)
(Cham Swiss Properties Ltd ~~Ina Invest Ltd~~)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Cham.

Artikel 27 Verträge

³ Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die **Cham Swiss Properties Ina Invest** Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

[Abs. 1, 2 und 4 unverändert]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Anlässlich der Fusion soll die Firma der Gesellschaft von Ina Invest AG auf Cham Swiss Properties AG geändert werden. Aus diesem Grund bedarf es einer Änderung von Artikel 1 und Artikel 27 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.7 angenommen wurden.

7.9

Partielle Statutenänderung zur Streichung des Nominierungsrechts gemäss Art. 17a der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 17a der Statuten der Gesellschaft zu streichen und Art. 16 Abs. 1 lit. n der Statuten wie folgt anzupassen (neuer Wortlaut):

Artikel 16 Wichtige Beschlüsse

¹ lit. n) die Änderung, Ergänzung oder Löschung der Art. 16, ~~17a~~ oder 18.

[Abs. 1 lit. a – m und Abs. 2 unverändert]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Durch die Fusion verschiebt sich das Aktionariat der fusionierten Gesellschaft, da neu die bisherigen Aktionäre der Cham Group im Umfang der unter Traktandum 7.3 beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung an der fusionierten Gesellschaft beteiligt sein werden. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, das Nominierungsrecht von Implenia AG gemäss Art. 17a der Statuten zu streichen.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.8 angenommen wurden.

Partielle Statutenänderung zur Änderung der Bestimmung zur Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 16 Abs. 1 lit. n – unter Berücksichtigung der unter Traktandum 7.9 beschlossenen Änderungen – und Art. 18 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen (neuer Wortlaut):

Artikel 18 Wahl, Amtsdauer

[Abs. 1 (unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Traktandum 5.1) unverändert]

² Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. **Beim Präsidenten darf es sich nicht um eine gemäss Art. 17a nominierte Person handeln.**

[Abs. 3–6 unverändert]

Artikel 16 Wichtige Beschlüsse

¹ lit. n) die Änderung, Ergänzung oder Löschung **von der Art. 16 ~~oder 18~~.**

[Abs. 1 lit. a – m und Abs. 2 unverändert]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Der ursprüngliche Zweck der Einschränkung, wonach der Verwaltungsratspräsident kein gemäss Art. 17a der Statuten nominiertes Verwaltungsratsmitglied sein darf, war es, die Aktionäre der Gesellschaft vor übermässiger Einflussnahme durch die Implenia AG zu schützen. Das Nominierungsrecht der Implenia AG gemäss Art. 17a der bisherigen Statuten wurde unter Traktandum 7.9 gestrichen. Damit ist der ursprüngliche Zweck der Norm gegenstandslos geworden.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.9 angenommen wurden.

Partielle Statutenänderung zur Änderung der Bestimmung zur Anzahl an Mandaten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen (neuer Wortlaut):

Artikel 28 Anzahl Mandate

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. **Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierter Gesellschaften zählen doppelt.** Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als **3 5** zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 1 zusätzliches Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des **Vergütungsausschusses Verwaltungsrates**.

[Abs. 3–5 unverändert]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Die Bestimmung zur Anzahl der Mandate sowohl beim Verwaltungsrat als auch bei der Geschäftsleitung soll anlässlich der Fusion angepasst werden. Beim Verwaltungsrat sollen Mandate als Präsident des Verwaltungsrats anderer börsenkotierter Gesellschaften künftig doppelt zählen. Die Anzahl zusätzlicher Mandate bei der Geschäftsleistung soll von fünf auf drei Mandate reduziert werden. Ebenfalls sahen die Statuten bisher vor, dass externe Mandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch den Vergütungsausschuss zu genehmigen sind. Anlässlich der Fusion soll das Genehmigungsrecht auf den Verwaltungsrat übertragen werden.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.10 angenommen wurden.

7.12

Partielle Statutenänderung zur Änderung der Bestimmung über Abstimmungen und Wahlen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen (neuer Wortlaut) und Art. 14 Abs. 2 zu löschen:

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der **vertretenen abgegebenen** Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

[Abs. 2 gestrichen]

[Absatz 3 textlich unverändert; die Absatz-Nummerierung ist neu «2» statt «3»]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Die Statuten sahen bisher vor, dass für Abstimmungen und Wahlen die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen massgebend sind. Anlässlich der Fusion soll künftig die Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen massgebend sein. Art. 14 Absatz 2 der Statuten ist damit gegenstandslos und wird gestrichen.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.11 angenommen wurden.

Partielle Statutenänderung zur Streichung der Bestimmung über das selektive Opting-up von Implenla AG

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 34 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft zu streichen:

Artikel 34 Angebotspflicht

[Absatz 1 textlich unverändert; die Absatz-Nummerierung «1» entfällt]

[Abs. 2 gestrichen]

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die übrigen Beschlüsse unter Traktandum 7 von der Generalversammlung angenommen werden und die Aktionäre der Cham Group der Fusion mit der Ina Invest zustimmen. Diese Änderung wird erst und nur dann im Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 7.2 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Erläuterung: Die aktuellen Statuten sehen eine Opting-up Regelung spezifisch für die Implenla AG vor, gemäss welcher eine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG erst besteht, sofern diese den Grenzwert von 42.5% der Stimmrechte überschreitet. Nach der Fusion ist diese Ausnahme zugunsten der Implenla AG nicht mehr erforderlich, womit auch auf Implenla AG das allgemeine Opting-up gemäss Art. 34 Abs. 1 der Statuten (d.h. der Schwellenwert von 40%) Anwendung finden soll.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn die Traktanden 7.1 bis 7.12 angenommen wurden.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2024, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahres- und der Konzernrechnung, sowie der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sind seit dem 28. Februar 2025 im Internet auf report.ina-invest.com verfügbar.

Einladung und Zutrittskarten

Den am 28. Februar 2025, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird am 5. März 2025 die Einladung samt Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis spätestens am 24. März 2025, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab dem

25. März 2025 zugestellt. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 24. März 2025, 17.00 Uhr. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden ab dem 25. März 2025 versandt. Vom 25. März 2025 bis und mit 31. März 2025 werden im Aktienbuch keine Ein- und Austragungen mit Stimmrecht vorgenommen.

Vollmachterteilung

Aktionäre können sich unter Verwendung des Vollmachtformulars, das ihnen zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen Vertreter ihrer Wahl oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG, Postfach 1889, 8027 Zürich, vertreten lassen und ihre Weisungen erteilen. Vollmachten an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können entweder direkt an ihre oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der

Ina Invest AG (Adresse: Computershare Schweiz AG, Ina Invest AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz) gesandt werden. Zudem können Vollmachten und Weisungen auch elektronisch über das Online-Portal von Computershare www.gvote.ch an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilt werden. Die elektronische Fernabstimmung über das Online-Portal von Computershare ist vom 28. Februar 2025, 07.00 Uhr, bis am 29. März 2025, 23.59 Uhr, möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die Generalversammlung 2025 sind bis spätestens am 29. März 2025 um 23.59 Uhr möglich. Sollten Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Weisungen sowohl elektronisch über das Portal als auch schriftlich erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche das Online-Portal betreibt, per E-Mail über business.support@computershare.ch oder von 9 – 16 Uhr telefonisch unter +41 62 205 77 50 gerne für Sie da.

Publikation

Massgebend ist die Einberufung im statutarischen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).



Ina Invest AG

Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)
Schweiz

T +41 44 552 97 27
ina-invest.com

Anhang 5(c)

Einladung Generalversammlung Cham Group

Beilage.

Cham, den 28. Februar 2025

Einladung zur ordentlichen 114. Generalversammlung der Cham Group AG

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Cham Group AG einzuladen, welche am Montag, 31. März 2025, um 16:30 Uhr (MESZ) im Lorzensaal in Cham stattfindet.

Das Kontrollbüro öffnet um 16:00 Uhr.

Traktanden

1. Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der Cham Group AG für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

2. Gewinnverwendung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2024 wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag per 01.01.2024	CHF	155'961'904
Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2024	CHF	2'220'397
Bilanzgewinn per 31.12.2024	CHF	158'182'301

Verwendung:

Dividendenausschüttung an die Aktionäre	CHF	8'940'000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	149'242'301

Den Aktionären wird eine Dividende von CHF 12.00 brutto pro Aktie (vor Steuern und Abgaben) ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 04. April 2025 (Ex-Date 02. April 2025; Record Date 03. April 2025).

3. Décharge Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1. Verwaltungsrat

- 4.1.1. Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.
- 4.1.2. Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Felix Thöni als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.
- 4.1.3. Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Annelies Häcki Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.
- 4.1.4. Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Christoph Caviezel als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind dem Corporate Governance Teil des Geschäftsberichts ab Seite 18 zu entnehmen.

<https://www.chamgroup.ch/investor-relations/finanzberichte>

4.2. Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zug, als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

5. Fusion

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen der Ina Invest AG und der Cham Group AG vom 27. Februar 2025.

6. Varia

Organisatorisches

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2024 mit dem Jahresbericht, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung der Cham Group AG und den Berichten der Revisionsstelle sowie der Fusionsvertrag, der gemeinsame Fusionsbericht, der Prüfungsbericht des gemeinsamen Fusionsprüfers sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre der an der Fusion beteiligten Gesellschaften liegen ab 28.02.2025 und bis zur Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft in Cham auf und sind unter www.chamgroup.ch (Rubrik: Investor Relations/Finanzberichte) verfügbar.

Versand Einladung

Eine Einladung mit Formular für die Anmeldung zur Versammlung/Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie Login-Daten für die elektronische Antwort wurde an die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre versandt. Duplikate können bei areg.ch ag, Cham Group AG, Fabrikstrasse 10, CH-4614 Hägendorf, Tel. +41 62 209 16 60, bestellt werden.

Teilnahme an der Generalversammlung

Zutrittskarten für die Generalversammlung können per Post bis spätestens 27.03.2025 (Eintreffen) bei areg.ch ag mittels Anmeldeformulars oder elektronisch (bis spätestens am 28.03.2025, 11:59 Uhr (MEZ)), bestellt werden. Für die elektronische Bestellung besuchen Sie die Internet-Seite <https://chamgroup.netvote.ch> und benutzen Sie die auf dem Anmeldeformular aufgedruckten Login-Daten.

Stimmberechtigt sind die am 17.03.2025 um 17:00 Uhr (MEZ) im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 17.03.2025, 17:00 Uhr, bis einschliesslich 31.03.2025 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen.

Vertretung an der Generalversammlung

Jeder mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Sandro Tobler, Rechtsanwalt, Alpenstrasse 2, 6300 Zug, vertreten lassen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er unklare Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Hat er keine Weisungen erhalten, so stimmt er jeweils gemäss Antrag des Verwaltungsrates (Auffangweisung). Vollmachten und Weisungen für die Vertretung sind elektronisch wie unten beschrieben oder mit dem Antwortformular (Eintreffen bei areg.ch ag bis spätestens 27.03.2025) zu erteilen.

Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Anstatt einer schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung können Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Vollmacht und Stimmweisungen erteilen. Die elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 28.03.2025, 11:59 Uhr (MEZ), möglich. Wünschen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, besuchen Sie die Internet-Seite <https://chamgroup.netvote.ch> und benutzen Sie die auf dem Antwortformular aufgedruckten Login-Daten.

Erhalt der GV-Einladung künftig auch elektronisch möglich

Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung elektronisch, können Sie dies im Weisungserteilungssystem unter <https://chamgroup.netvote.ch> im Widget «Versandart» entsprechend festlegen. Die Login-Daten finden sich auf dem Antwortformular.

Korrespondenz

Sollten Sie geplant haben, an der Generalversammlung ein Votum abzugeben, einen Antrag zu einem Traktandum zu stellen oder Fragen zu äussern, können Sie uns diese bis 26.03.2025, um 11:59 Uhr (MEZ), senden an das Holding Sekretariat der Cham Group AG, Fabrikstrasse 5, CH-6330 Cham, oder per E-Mail an investoren@chamgroup.ch.

Wir danken Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, für Ihr Vertrauen und freuen uns, dass wir Sie an der 114. Generalversammlung im gewohnten Rahmen begrüssen dürfen. Gerne laden wir Sie im Anschluss an die Generalversammlung zu einem Apéro Riche ein.

Für den Verwaltungsrat der Cham Group AG

Philipp Buhofer
Verwaltungsratspräsident